

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

80. Stück, 19.12.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Dezember 1925.) 80. Stück.

Inhalt:

Nr. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1925 zur Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw.

Oldenburg, den 17. Dezember 1925.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw. wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 1.

Im § 1 wird hinter III 4h der Bekanntmachung vom 23. 7. 1921 folgendes eingefügt:



„5. Geschäfte der Aufwertungsstelle.

- a) Erteilung der Bescheinigungen gemäß Artikel 126 der Verordnung vom 29. 11. 1925 (R.G.Bl. I S. 392 fg.);
- b) die Kostenfestsetzung,
- c) die Bearbeitung der Anmeldungen (§§ 16, 17, 31, 78 A.w.G.) bis zum Eingang des Einspruchs, einschließlich der Abgabe der Akten an das Grundbuchamt, wenn ein Einspruch nicht eingelegt und die Wiedereintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld beantragt ist;
- d) die Ermittlung des Wehrbeitragswertes (§ 70 Nr. 1 A.w.G.).

In den unter c) und d) aufgeführten Angelegenheiten hat jedoch der Gerichtsschreiber die Sache in zweifelhaften Fällen dem Richter vorzulegen.“

§ 2.

Im § 1 III letzter Absatz der Bekanntmachung werden hinter III die Worte „Ziffer 1—4“ eingefügt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 17. Dezember 1925.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Druckfehlerberichtigung.

Das Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, XLIV. Band, Seite 433, ausgegeben den 16. Dezember 1925, enthaltend die Ministerialbekanntmachungen Nr. 118 und 119, ist nicht das „78.“ sondern das „79.“ Stück.